

GZ.: BMI-LR1400/0028-III/1/a/2015

Wien, am 21. Dezember 2015

An die

Parlamentsdirektion

Per E-Mail:
daniela.prainer@parlament.gv.at

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik
Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz
über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Ersuchen um Stellungnahmen
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 2:

Es darf vorgeschlagen werden, im Gesetzestext und nicht nur in den Erläuternden
Bemerkungen festzulegen, den Begriff der Information dahingehend zu definieren, dass nur
gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich eine Information iS des IFG darstellt. Die in den
Erläuternden Bemerkungen zu § 2 angeführte Formulierung „*Als Information gelten nur
Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art auch immer –
erhoben, recherchiert gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen.*“ könnte in § 2
aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2:

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gewährung von Zugang zu Informationen sollte –
insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft zur Führung des
Ermittlungsverfahrens und für die Vertretung und Erhebung der Anklage im Strafverfahren
zuständig ist – in den Erläuterungen eine Klarstellung bezüglich der Abgrenzung zwischen
Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft erfolgen.

Zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2:

Es wird angeregt, „*Informationen von allgemeinem Interesse*“ präziser zu definieren, da auch
der in den Erläuterungen genannten Verweis auf die Regierungsvorlage der B-VG-Novelle,

RV 395 der Beilagen XXV. GP, nicht ausreichend erscheint. Ebenso erscheint der Mehrwert einer Veröffentlichung von Metadaten gemäß Abs. 2 nicht nachvollziehbar und könnte entfallen.

Zu § 6 Abs. 1:

Zu Z 4:

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass staatspolizeiliche Angelegenheiten [vgl. Giese § 3 SPG in Thanner/Vogl (Hrsg), SPG², Anm. 2] und die bei den im Bundeskriminalamt anfallenden besonders „sensiblen Bereiche“ wie z. B. Zeugen- und/oder qualifizierter Opferschutz unter Z 4 zu subsumieren sind.

Zu Z 5 lit. b:

Es darf angeregt werden, in den Erläuterungen klarzustellen, dass das kriminapolizeiliche Ermittlungsverfahren unter Z 5 lit. b zu subsumieren ist.

Zu Z 8:

Ebenso sollte der Tatbestand „zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen“ als Auffangtatbestand beibehalten werden, um auch gleichgelagerte, aber nicht unter Z 1 bis 7 fallende Sachverhalte unter § 6 Abs. 1 subsumieren zu können.

Zu § 7:

Es wird vorgeschlagen, für Zweifelsfälle eine Regelung zum Nachweis der Identität des Informationswerbers vorzusehen (vgl. § 13 Abs. 4 AVG).

Zu § 10:

Wenn auch – entsprechend den Erläuterungen – eine (allfällige) Stellungnahme des Betroffenen die Behörde in ihrer Interessenabwägung nicht binden soll, so stellt sich dennoch die Frage, ob eine ablehnende Stellungnahme nicht trotzdem, auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, eine Bindungswirkung entfaltet, die einer nicht hinreichend bestimmten, einfachgesetzlichen Disposition eines Organwalters über die Durchbrechung dieses Grundrechts nicht zugänglich ist. Sollte dem so sein, dürfte die Bestimmung über das Anhörungsrecht des Betroffenen insofern ins Leere gehen, als die Behörde nur im Falle einer Zustimmung, dann aber trotzdem noch eine Interessensabwägung vorzunehmen hat. Sollte daher als einziges Hindernis einer Auskunftserteilung ein Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen bestehen und der Betroffene seine Zustimmung erteilen, sollte im Sinne der Verwaltungsökonomie die Information gegeben werden.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Interessensabwägung des Organs ergeben hat, dass bei Informationserteilung das Geheimhaltungsinteresse Dritter zwar berührt wäre, dieses aber nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 überwiegt und daher die Information zu geben ist, macht eine Einbindung des Dritten (außer Verwaltungsaufwand und der Erhebung eines Widerspruchs des Betroffenen im Sinne des § 28 DSG 2000) keinen Sinn.

Zu § 11:

Gemäß Abs. 1 sind auch Bescheide nach dem IFG von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 befreit. Gleichzeitig normiert Abs. 3, dass für einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides eine Gebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten wäre. Es wird daher angeregt, in Abs. 1 eine Klarstellung vorzunehmen und die Wortfolge „*und Bescheide*“ bzw. den Beistrich nach dem Wort „*Anträge*“ entfallen zu lassen und nach dem Wort „*Anträge*“ das Wort „*und*“ einzufügen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass sich in Anbetracht der komplexen Abwägungsverpflichtungen gemäß § 6 sowohl das Verfahren zur Bescheiderlassung als auch das Rechtsschutzverfahren personal- und zeitintensiv darstellen werden. Die Gebühr des § 12 Abs. 3 für den Antrag auf Bescheiderlassung von € 30 scheint die hierfür anfallenden Kosten nicht abzudecken und sollte die Festlegung eines höheren Betrages erwogen werden.

Zu § 15:

Es darf angeregt werden, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die unterschiedlichen Regelungen zur Akteneinsicht – etwa nach AVG, VStG, StPO etc. – oder Auskunftsregelungen – etwa nach DSG, Strafregistergesetz, Meldegesetz, KFG, Vereinsgesetz etc. – nicht nur unberührt bleiben, sondern auch durch Informationsbegehren nach diesem Gesetz inhaltlich nicht erweitert oder unterlaufen werden können.

Hinsichtlich des Rechts auf Akteneinsicht sollte auch im Gesetz oder den Erläuterungen eine klare Abgrenzung zwischen dem verfassungsgesetzlichen Recht auf Information und dem Recht auf Akteneinsicht getroffen werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

4	exZPyRBYNztblNaUKIwdHPrS2x4ByKBAQ660StHngalumevrkQ9/Q53tQ7wIgkn+MenEY7ld/3WTypeZIay KxFdeogNgA2kvDiw7pvIznFvonL7nYCMG0245FWLGfYQ43P6GgMYKcknghK/U0aSXRlAqyGfdsw1E6Ufuzk OTD2iywbLZInpA9ADm1userxb/mTV0cp/AzwDVPfEFHAJ5V0nnmw9tPV6EUpsU2mbew7kcZrDGVWApALvczz wo0rtj+n0CZ1xo7uapjDoc/71/zaLiPxKG6XR0sqK+Szuze0rXFBrK1sqByE++1Ci13TzGYTx2X840aYHUf 3RzuPQ==	
	Datum/Zeit	2015-12-21T10:01:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	